

611001  
H 19/8.02

035

## Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

3. Kreisverordnung vom 09. Juli 2002  
zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutz von  
Landschaftsteilen in der Gemeinde Hoisdorf vom 01. März 1972  
(Amtsblatt Schleswig-Holstein / Amtlicher Anzeiger S. 66)

> Entlassung aus dem Landschaftsschutz im Bereich des Gebietes der  
6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hoisdorf <

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landes-  
naturschutzgesetzes - LNatSchG) vom 16. Juni 1993 (GVOBl. Schl.-H.  
II S. 215) in der zur Zeit gültigen Fassung wird verordnet:

### Artikel 1

Die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Ge-  
meinde Hoisdorf vom 01. März 1972 (Amtsbl. Schl.-H./Amtl. Anzeiger  
S. 66), zuletzt geändert durch die 2. Kreisverordnung vom 27.06.1988  
(Amtl. Bekanntmachungen vom 07.07.1988), wird wie folgt geändert:  
§ 1 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

"e)

Ein Gebiet nördlich der Oetjendorfer Landstraße und nordwestlich der  
Straße Thie. Die neue Grenze des Landschaftsschutzgebietes ver-  
schwenkt ausgehend von der das Flurstück 40/3 (alle genannten Flur-  
stücke der Gemarkung Hoisdorf, Flur 3) in südöstliche Richtung zur  
Straße Thie querenden Grenze nach Nordosten. Sie verläuft in einem  
Abstand von 28 m parallel zur Straße Thie und durchschneidet die  
Flurstücke 28/2 und 29/1. 10 m nördlich des Flurstückes 29/1  
schwenkt die Grenze weiter nach Osten und nimmt den nordwestli-  
chen Eckpunkt des Flurstückes 127/29 auf, folgt der nordwestlichen  
Flurstücksgrenze des Flurstückes 127/29 etwa 28 m nach Nordosten,  
und verschwenkt dann lotrecht auf die Straße Thie. Von hier ver-  
schwenkt die Grenze nach Südwesten und verläuft entlang der nord-  
westlichen Straßenbegrenzung der Straße Thie, bis sie auf die bisheri-  
ge Grenze des Landschaftsschutzgebietes trifft."

### Artikel 2

Die Grenze der aus dem Landschaftsschutz zu entlassenden Fläche ist  
in der Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 5000 grün eingetragen.  
Sie verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der grünen Linie.  
Die Ausfertigung der Karte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als  
untere Naturschutzbehörde verwahrt. Weitere Ausfertigungen sind  
beim Amtsvorsteher des Amtes Siek, Hauptstraße 49, 22962 Siek und  
beim Bürgermeister der Gemeinde Hoisdorf in der zuständigen Amts-  
verwaltung Siek niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden  
während der Dienststunden eingesehen werden.

### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Diese Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.  
Bad Oldesloe, den 09.07.2002

Kreis Stormarn  
Der Landrat  
als untere Naturschutzbehörde